



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Notfallrettung und den Krankentransport

Federführend ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung

A. Problem

Am 1. Januar 2014 ist das Notfallsanitätergesetz (NotSanG) des Bundes in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz wird die bisherige berufliche Qualifikation der Mehrheit des nichtärztlichen medizinischen Rettungsdienstpersonals (Rettungsassistentin und Rettungsassistent) zur Notfallsanitäterin bzw. zum Notfallsanitäter weiterentwickelt.

Auch wenn das NotSanG eine bis zum 31. Dezember 2020 befristete Übergangsregelung enthält, innerhalb der Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten zu Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern weiterqualifiziert werden können, müssen nun die gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden. Es müssen die Regelungen über die Besetzung der Rettungsmittel angepasst werden und explizite Kostenregelungen getroffen werden.

B. Lösung

Um die Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen des Rettungsdienstes insbesondere in der Notfallrettung nachhaltig zu sichern, ist die Einführung des Berufsbildes „Notfallsanitäter“ im Rettungsdienst unabdingbar. Da die überwiegende Mehrheit des heute im Rettungsdienst beschäftigten nichtärztlichen Personals über die Qualifikation „Rettungsassistentin“ bzw. „Rettungsassistent“ verfügt, kommt der in § 32 NotSanG geregelten Übergangsbestimmung eine herausragende Bedeutung zu. Die Maßnahmen zur Weiterqualifizierung einschließlich der Ergänzungsprüfungen müssen neben der originären 3-jährigen Ausbildung kurzfristig beginnen.

Mit diesem Entwurf zur Änderung des Gesetzes über die Notfallrettung und den Krankentransport sollen die Vorschriften über die Besetzung der Rettungsmittel an das NotSanG des Bundes angepasst werden. Zudem wird die Kostenregelung um eine explizite Regelung zu den Kosten der Ausbildung von Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern sowie der Weiterqualifizierung von Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten zu Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern ergänzt. Diese Kosten werden damit den Kosten des Rettungsdienstes zugeordnet, deren Refinanzierung durch Benutzungsentgelte erfolgt.

Eine Neuregelung der Qualifikation für die in den Rettungsleitstellen tätigen Personen wird im Hinblick auf die auf Bundesebene begonnene Diskussion zu deren Qualifikationsanforderungen zurückgestellt.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Belastungen für den Landeshaushalt sind nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf die kommunalen Haushalte der Rettungsdienstträger sind nicht zu erwarten, da die entstehenden Kosten als Kosten des Rettungsdienstes über die Benutzungsentgelte zu refinanzieren sind. Die Refinanzierung der Kosten des Rettungsdienstes erfolgt im Wesentlichen durch das Sozialversicherungssystem, also die Krankenkassen. Ein Konnexitätsausgleich zugunsten der kommunalen Aufgabenträger ist daher nicht erforderlich.

Die vorgesehenen Regelungen sind den entsprechenden Regelungen, die bereits im Entwurf eines Rettungsdienstgesetzes (umfassende Novellierung) enthalten sind, nachgebildet. Allerdings musste eine strukturelle Anpassung an das zu ändernde Rettungsdienstgesetz vorgenommen werden.

Bei den Sozialversicherungsträgern ist mit nicht unerheblichen Belastungen zu rechnen. Diese Mehrbelastungen sind jedoch im Wesentlichen nicht der Gesetzesänderung zuzurechnen, sondern Kostenfolgen eines Bundesgesetzes. Lediglich der Kostenanteil, der auf die Weiterqualifizierung von Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten, die bereits länger als 5 Jahre ihre Tätigkeit ausüben, sind eine direkte Kostenfolge des Änderungsgesetzes.

Der Bund hat in der amtlichen Begründung zum Notfallsanitätergesetz ausgeführt, dass die Kosten von den Krankenkassen als Kostenträgern zu übernehmen sind. Der Bund hat die Kosten für die 3-jährige Ausbildung bei bundesweit angenommenen 4000 Ausbildungen mit 200 Millionen € (in 3 Jahren) beziffert. Zu diesen Kosten kämen noch Kosten hinzu, die auf die Teilnahme an der Vorbereitung auf die und die Ergänzungsprüfung („Weiterqualifizierung“) entfielen.

Die Krankenkassen in Schleswig-Holstein gehen in einer von ihnen vorgenommen Kostenschätzung von deutlich höheren Kosten aus: Es soll sich um Kosten von jährlich 15 Millionen € allein für Schleswig-Holstein (für den Zeitraum bis zum Ablauf der Übergangsfrist nach NotSanG) für Ausbildung und Weiterqualifizierung handeln.

Die kommunalen Landesverbände konnten (noch) keine Kostenschätzung vornehmen, so dass seitens der Landesregierung keine Validierung der von den Krankenkassen dargestellten Zahlen vorgenommen werden konnte.

Wie der Bund in der Gesetzesbegründung weiter ausführt, sei davon auszugehen, dass den Mehrkosten Einsparungen aus einem verbesserten Rettungsdienst durch besser qualifiziertes Personal gegenüber stehen, wenn sich durch die Neuregelung die Zahl nicht erforderlicher Notarzteinsätze verringern würde oder durch eine verbesserte Erstversorgung die Kosten für die Weiterbehandlung reduziert werden könnten.

In der Stellungnahme im Rahmen der Verbändeanhörung fordern die Krankenkassen/-verbände eine Einschränkung der Kostenregelung auf die über die

Ausbildung zur Rettungsassistentin bzw. zum Rettungsassistenten hinausgehenden Kosten. Dieser Forderung kann nicht gefolgt werden, da bei einer derartigen Regelung von den Ausbildungsträgern die für die Ausbildung und Weiterqualifizierung entstehenden Kosten nur zu einem Teil über die Benutzungsentgelte refinanziert werden könnten. Das Kostendelta wäre letztendlich von den kommunalen Aufgabenträgern zu tragen und damit konnexitätsrelevant.

2. Verwaltungsaufwand

Da die kommunalen Aufgabenträger und/oder die mit der operativen Durchführung der Aufgaben Beauftragten zukünftig Ausbildungsträger sein werden, entsteht ein geringer, allerdings nicht quantifizierbarer zusätzlicher Verwaltungsaufwand.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Die Besetzungsregelungen gelten auch für die Unternehmen, die mit einer Genehmigung nach § 10 des Rettungsdienstgesetzes Notfallrettung oder Krankentransport betreiben. Wie hoch die Kosten dort sein könnten, kann nicht quantifiziert werden.

Den Unternehmen ist allerdings bekannt, dass mit dem Entwurf eines Rettungsdienstgesetzes (umfassende Novellierung) beabsichtigt ist, die Betätigung von Unternehmen außerhalb des öffentlichen Rettungsdienstes auf den Krankentransport zu beschränken.

Für die Besetzung von reinen Krankenkraftwagen sollen zukünftig niedrige Besetzungsanforderungen gelten.

E. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Keine.

F. Information des Landtages nach Artikel 22 der Landesverfassung

Ist am 13. Januar 2015 erfolgt.

G. Federführung

Die Federführung liegt beim Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein.

Gesetzentwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung
des Gesetzes über die Notfallrettung und den Krankentransport

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Rettungsdienstgesetz vom 29. November 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 579, ber. 1992 S. 32), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 218), Ressortbezeichnungen ersetzt durch Artikel 69 der Landesverordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143), wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Fachliche Anforderungen an das Personal bei der Notfallrettung und beim Krankentransport

(1) In der Notfallrettung muss im Bedarfsfall eine Notärztin oder ein Notarzt eingesetzt werden. Die Notärztin oder der Notarzt muss über die Zusatzbezeichnung „Notfallmedizin“ oder die Fachkunde „Rettungsdienst“ oder eine andere von der Ärztekammer Schleswig-Holstein anerkannte vergleichbare Qualifikation verfügen. Notarzteinsatzfahrzeuge sind mit einer Notärztin oder einem Notarzt und einer Notfallsanitäterin oder einem Notfallsanitäter zu besetzen. Anstelle der Notfallsanitäterin oder des Notfallsanitäters kann auch eine Rettungsassistentin oder ein Rettungsassistent eingesetzt werden.

(2) Rettungswagen sind mit zwei Personen zu besetzen, von denen eine Notfallsanitäterin oder Notfallsanitäter und die andere mindestens Rettungssanitäterin oder Rettungssanitäter ist. Die Rettungssanitäterin oder der Rettungssanitäter muss nach Abschluss der Ausbildung zusätzlich mindestens 200 Einsätze, davon mindestens 100 in der Notfallrettung absolviert haben. Anstelle der Rettungssanitäterin oder des Rettungssanitäters kann auch eine Auszubildende oder ein Auszubildender zur Notfallsanitäterin oder zum Notfallsanitäter eingesetzt werden, die oder der die ersten zwölf Monate der Ausbildung in Vollzeitform bereits absolviert hat; bei Ausbildung in Teilzeitform verlängert sich der Zeitraum dergestalt, dass die entsprechenden Ausbildungsinhalte der zwölfmonatigen Ausbildung in Vollzeitform absolviert sein müssen.

(3) Krankentransportwagen sind mit zwei Personen zu besetzen, die mindestens Rettungssanitäterin oder Rettungssanitäter sind. Eine der beiden Rettungssanitäterinnen oder Rettungssanitäter muss nach Abschluss der Ausbildung zusätzlich mindestens 200 Einsätze, davon mindestens 100 in der Notfallrettung absolviert

haben. Die andere Person kann auch Auszubildende oder Auszubildender im Sinne des Absatzes 2 Satz 3 sein. Satz 2 gilt nicht bei Einsatz einer Rettungssistentin oder eines Rettungsassistenten.

(4) Das für Rettungswesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, die Ausbildung und Prüfung zur Rettungssanitäterin und zum Rettungssanitäter und die Anerkennung von Ausbildungsstätten und Ausbildungseinrichtungen durch Verordnung zu bestimmen.“

2. In § 8 a Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Zu den Kosten des Rettungsdienstes gehören alle Kosten, die den Rettungsdienstträgern oder den Einrichtungen nach § 6 Absatz 3 als Trägern der Ausbildung nach dem Notfallsanitätergesetz vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1348) oder für die weitere Ausbildung von Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten zu Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern im Rahmen der bedarfsgerechten und wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung nach dem Rettungsdienstgesetz entstehen, insbesondere:

1. Ausbildungsvergütung,
2. Personalnebenkosten und Personalersatzkosten,
3. Lehr- und Lernmittel,
4. von der staatlich anerkannten Schule in Rechnung gestellte Kosten,
5. Kosten der staatlichen Prüfungen (einschließlich Ergänzungsprüfungen),
6. Kosten der praktischen Ausbildung an der genehmigten Lehrrettungswache und am geeigneten Krankenhaus,
7. Kosten einer angemessenen Vorbereitung auf die staatliche Ergänzungsprüfung, soweit nicht von den Nummern 2 bis 6 erfasst.“

3. In § 23 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Bis zum 31. Dezember 2023 können anstelle von Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten auf Rettungswagen eingesetzt werden (§ 3 Absatz 2).“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Torsten Albig
Ministerpräsident

Kristin Alheit
Ministerin für Soziales, Gesundheit,
Wissenschaft und Gleichstellung

Stefan Studt
Minister für Inneres und
Bundesangelegenheiten.

Begründung:

Allgemeines:

Das Notfallsanitätäergesetz (NotSanG) des Bundes ist am 1. Januar 2014 in Kraft getreten. Dadurch wird die bisherige Qualifikation der Mehrheit des nichtärztlichen medizinischen Rettungsdienstpersonals (Rettungsassistentin bzw. Rettungsassistent) abgelöst. Für die Nach-/Weiterqualifizierung von Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten steht nach § 32 NotSanG nur der Zeitraum bis zum 31. Dezember 2020 zur Verfügung (Übergangsregelung).

Um die Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen des Rettungsdienstes nachhaltig zu sichern, ist die Einführung des Berufsbildes „Notfallsanitäter“ im Rettungsdienst unabdingbar. Vor dem Hintergrund der Übergangsregelung des § 32 NotSanG muss dies zeitnah erfolgen.

Eine Neuregelung der Qualifikationsvorgaben für die Besetzung der Rettungsleitstelle wird zurückgestellt. Auf Bundesebene hat eine Diskussion über ein Berufsbild „Leitstellendisponent“ begonnen. Gegenstand der Diskussion ist neben der notwendigen zusätzlichen aufgabenspezifischen Qualifikation auch die rettungsdienstliche „Grundqualifikation“. Hier geht es um die Frage, ob die neue Qualifikationsstufe „Notfallsanitäter“ erforderlich ist oder auch die Qualifikation „Rettungssanitäterin“ oder „Rettungssanitäter“ ausreicht. Das Ergebnis dieser Diskussion und ein bundesweiter Konsens über die zukünftigen Qualifikationsanforderungen können aus derzeitiger Sicht abgewartet werden, da ohnehin beabsichtigt gewesen ist, die Qualifikationsstufe „Rettungsassistent“ als Besetzungsanforderung dauerhaft vorzusehen. Damit bleibt es bei den derzeit geltenden Anforderungen (vgl. § 7 Absatz 1 Satz 4 RDG und § 6 Absatz 6 DVO-RDG).

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1:

Es wird eine Regelung über die Besetzung des Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF) eingeführt (Absatz 1). Das NEF ist bisher (ohne Besetzungsregelung) neben der Notärztin oder dem Notarzt mit einer Rettungsassistentin oder einem Rettungsassistenten besetzt. Nach dem Wegfall der Qualifikationsstufe „Rettungsassistent“ ist die Einführung der Qualifikationsstufe „Notfallsanitäter“ fachlich folgerichtig. Bei einer Besetzung mit einer Rettungssanitäterin oder einem Rettungssanitäter stünde der Notärztin oder dem Notarzt nicht die hohe Kompetenz der Notfallsanitäterin bzw. des Notfallsanitäters als Assistenz zur Verfügung. Dies könnte zu einer Verminderung der Versorgungsqualität in der Notfallrettung und zu einsatztaktischen Defiziten führen. Die Besetzung des NEF mit einer Notfallsanitäterin oder einem Notfallsanitäter entspricht auch der gesetzlichen Neuregelung in Mecklenburg-Vorpommern und dem im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Gesetzentwurf in Nordrhein-Westfalen. Anstelle der Notfallsanitäterin oder des Notfallsanitäters kann das NEF auch dauerhaft mit einer Rettungsassistentin oder einem Rettungsassistenten besetzt werden. Auch nach Einführung des Berufsbildes „Notfallsanitäterin bzw. Notfallsanitäter“ dürfen Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten weiterhin ihren Beruf ausüben. Es ist sachgerecht, dass Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten, die über eine langjährige Berufserfahrung verfügen, auch ohne Weiterqualifizierung zur Notfallsani-

täterin oder zum Notfallsanitäter unbefristet neben der Notärztin oder dem Notarzt das NEF besetzen zu lassen.

In Absatz 2 wird für die Besetzung des Rettungswagens die Qualifikationsanforderung „Rettungsassistentin oder Rettungsassistent“ durch „Notfallsanitäterin oder Notfallsanitäter“ (NotSan) ersetzt (siehe dazu die Übergangsregelung des § 23 Absatz 4). Gegenüber der Rettungsassistentin bzw. dem Rettungsassistenten ist die Notfallsanitäterin bzw. der Notfallsanitäter deutlich intensiver ausgebildet und mit höheren Kompetenzen ausgestattet. Zudem ist für die zweite Person (Rettungssanitäterin oder Rettungssanitäter) die erforderliche Einsatzerfahrung nun auch auf Notfall-einsätze konkretisiert. Die Besetzungsregelung für die zweite Person ist darüber hinaus als Mindestvorschrift formuliert, so dass vorhandene Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten eingesetzt werden können. Dies entspricht auch der aktuellen Gesetzesänderung in Mecklenburg-Vorpommern und dem im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Gesetzentwurf in Nordrhein-Westfalen. Neu ist, dass anstelle einer Rettungssanitäterin oder eines Rettungssanitäters (mit zusätzlicher Einsatzerfahrung) auch eine Auszubildende oder ein Auszubildender zur/zum NotSan eingesetzt werden kann, sobald diese oder dieser einen festgelegten Ausbildungsstand erreicht hat. Nach § 13 Abs. 2 Satz 2 NotSanG darf die oder der Auszubildende zu regulären, dienstplanmäßigen Einsatzdiensten herangezogen werden, wenn die Teilnahme am Einsatzdienst dem Ausbildungszweck dient. Der Ausbildungsträger hat sich zu vergewissern, dass die oder der Auszubildende dazu in der Lage ist, und hat daher deren Kompetenz zu überprüfen. Durch das Notfallsanitätergesetz ist damit die Verantwortung für die Kompetenzüberprüfung bei dem Ausbildungsträger angesiedelt worden. Die Gesamtverantwortung des kommunalen Rettungsdienststrägers wird dadurch nicht tangiert.

Zu Absatz 3:

Die Besetzung der reinen Krankentransportwagen (KTW) kann nunmehr ausschließlich mit Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern erfolgen. Eine oder einer der beiden Rettungssanitäterinnen oder Rettungssanitäter muss zusätzlich über Einsatzerfahrung verfügen. Diese Anforderung entfällt, wenn anstelle einer Rettungssanitäterin oder eines Rettungssanitäters eine Rettungsassistentin oder ein Rettungsassistent eingesetzt wird.

Zu Nummer 2:

Durch die Anfügung eines Satzes 2 in § 8 a Absatz 3 wird klargestellt, dass die Kosten der NotSan-Ausbildung und Weiterqualifizierung („weitere Ausbildung“) von Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten zu NotSan Kosten des Rettungsdienstes sind (Nummern 1 bis 7). Ebenso sind Kosten des Rettungsdienstes die Kosten, die für eine angemessene Vorbereitung der Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten, die bereits länger als 5 Jahre den Beruf ausüben (§ 32 Absatz 2 Satz 1 NotSanG), auf die staatliche Ergänzungsprüfung entstehen. Als Dauer dieser Vorbereitung werden 80 Stunden (exclusive Ergänzungsprüfung) als angemessen angesehen.

Zu Nummer 3:

Geregelt ist der erforderliche Übergangszeitraum für die Besetzung der Rettungswagen.

Zu Artikel 2:

Geregelt ist das Inkrafttreten.